



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 06.12.2016			öffentlich		
			Vorlagen-Nr.: FB 3/542/2016		
Nr. 7 der TO					
Dez. I FB 3: Planen und Bauen			Datum: 21.11.2016		
FBL / stellv. FBL FB Finanzen		Dezernat I / II		Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss		06.12.2016		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen gem. § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für den Neuausbau der Straße „Ostlandsiedlung“,

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die straßenbauliche Maßnahme der Straße Ostlandsiedlung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Kommunalabgabengesetz (KAG) NW, Zuständigkeit des Rates

III. Sachverhalt:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.06.2016 (FB 3/422/2016) und des Stadtrates vom 05.07.2016 (FB 3/454/2016) ist - in Ergänzung zu der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für städtebauliche Maßnahmen im Innenbereich - eine gesonderte Satzung für den Ausbau der Straße „Ostlandsiedlung“ beschlossen worden, welche die beitragsrechtlichen prozentualen Kostenbeteiligung der Anlieger an den Ausbaurkosten festgelegt hat.

Auf Grundlage der vorliegenden Kosten und den anzuwendenden Satzungsregelungen ist den Anliegern Anfang November 2016 die Höhe des von ihnen voraussichtlich zu zahlenden Beitrages mitgeteilt worden. Konkrete Beitragsbescheide bzw. Ablösevereinbarungen sollen Anfang 2017 versandt werden.

Bei der Berechnung dieser Beträge sind die Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 35 m in die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes einbezogen worden.

Die Tiefenbegrenzungsregelung beruht auf der Erwägung, dass im unbebauten Bereich Grundstücke regelmäßig nur bis zu einer bestimmten Tiefe bebaubar sind. Die Tiefenbegrenzung hat somit die Funktion, generalisierend die Grenze der räumlichen Erschließungswirkung der abzurechnenden Anlage festzulegen. Die Regelung beruht auf dem Umstand, dass die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke ab einer bestimmten Grundstückstiefe nicht mehr in erheblicher Weise steigt. Die für die Beitragsbemessung maßgeblichen wirtschaftlichen Vorteile, die den Grundstückseigentümern durch

die ausgebaute Anlage geboten werden und die den Gebrauchswert des Grundstückes steigern, werden typischerweise ab einer bestimmten Grundstückstiefe nicht mehr größer.

Im Bereich der Straße Ostlandsiedlung werden alle Wohnbaugrundstücksflächen durch die satzungsrechtliche Tiefenbegrenzungsregelung erfasst, d.h. eine bauliche Nutzung der Grundstücke über die Tiefenbegrenzungslinie (35 m gerechnet von der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der Anlage) hinaus, welche einen Erschließungsvorteil begründet, findet nicht statt.

Aus diesem Grund soll die bestehende Sondersatzung zur rechtlichen Klarstellung um eine Regelung ergänzt werden, welche die anrechenbare Fläche ausschließlich auf die o.g. 35 m Tiefenbegrenzungslinie begrenzt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- Fehlanzeige -

Anlage:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Straße „Ostlandsiedlung“